

## Prävention sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendsport in Hamburg

### Checkliste für Sportvereine- und Verbände



Die folgende Aufzählung soll Sportvereine- und Verbände dabei unterstützen, sich zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt fachlich kompetent aufzustellen.

Alle Maßnahmen sind abgeleitet vom Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Alle DOSB-Mitgliedsorganisationen haben sich zur schrittweisen Umsetzung von diesem verpflichtet. Die Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. erfüllt mit der Aktualisierung ihrer „Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII“ bereits in 2021 alle Vorgaben der Stufenmodelle und geht in einigen Punkten sogar darüber hinaus. Bis Ende 2022 ist das Ziel die Umsetzung der erweiterten Kinderschutzmaßnahmen ebenfalls in allen Mitgliedsorganisationen. Dafür knüpft die HSJ die Förderfähigkeit an den Nachweis der Umsetzung: Im Jahr 2021 müssen alle Maßnahmen zumindest begonnen werden. Zum 31.12.2022 müssen alle Maßnahmen umgesetzt sein. Der Nachweis erfolgt über den Statistikbogen.

- Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse bei qualifizierten Kontakten zur Kindern und Jugendlichen ist geregelt und wird vorgenommen.
- Es werden keine Personen beschäftigt (Ehren- und Hauptamtlich), die rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß §72a SGB VIII verurteilt worden sind.
- Die Benennung einer Ansprechperson Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) ist erfolgt.
- Die Kontaktdaten der Ansprechperson sind intern und auf der Webseite veröffentlicht.
- Die Ansprechperson ist durch die HSJ im Themenfeld geschult.
- Alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, haben den DOSB/ dsj-Ehrenkodex unterschrieben.
- Eine Risikoanalyse wurde durchgeführt und veröffentlicht.
- Es existiert ein Interventionsleitfaden zur Handlung in Verdachts-/Vorfällen.
- Es gibt Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und diese sind allen bekannt.
- Eine Beschwerdestelle ist eingerichtet und veröffentlicht.
- Der Präventionsgedanke sollte in der Jugendordnung / Satzung verankert werden (Empfehlung).
- Im Ermittlungs-Verdachtsfall gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII wird die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens von Kontakten mit Minderjährigen ausgeschlossen.